Karl May gegen Lebius.

Hg. Berlin, 18. Dez. 1911.

Vor der 4. Strafkammer des Landgerichts 3 fand heute die Verhandlung in der Beleidigungsklage des Schriftstellers Karl May gegen den Redakteur Rudolph Lebius statt. Lebius hatte May in einem Briefe an die Hofopernsängerin Frl. v. Scheidt in Weimar einen „geborenen Verbrecher“ genannt. Die gleiche Sache hatte auch schon das Charlottenburger Schöffengericht beschäftigt, wobei sich der eigenartige Zwischenfall ereignete, daß in derselben Sache zwei Urteile gefällt wurden. Bevor die Plädoyers gehalten waren, verkündete das Schöffengericht ein Urteil, wonach Lebius zu einer Geldstrafe von 20 Mk. verurteilt wurde. Auf Einspruch des Verteidigers Lebius' kam das Gericht nach Anhörung der Plädoyers zu einem Freispruch Lebius'.

In der heutigen Verhandlung, in der Landgerichtsdirektor Ehrecke den Vorsitz führte, wurde der persönlich erschienene Kläger Karl May von Rechtsanwalt Justizrat Sello und Rechtsanwalt Nettke-Dresden, der Beklagte Lebius von Rechtsanwalt Bredereck verteidigt. Ein vom Vorsitzenden angeregter Vergleich scheiterte an der Erklärung Lebius', daß seine Organisation (Lebius ist Sekretär der gelben Gewerkschaften) für einen Vergleich nicht zu haben sei, da sie Aufklärung der ehrenrührigen Beschuldigungen, die sich May habe gegen ihn zuschulden kommen lassen und die von der sozialdemokratischen Presse gegen ihn (Lebius) ausgeschlachtet worden seien, in vollem Umfange wünsche.

Beim Zeugenaufruf bat Frl. v. Scheidt um sofortige Vernehmung, da sie noch am Vormittag einer Probe in Weimar beiwohnen müsse, widrigenfalls sie eine Strafe von 300 M. bezahlen müsse. Vert. Bredereck: Das königlich preußische Gericht geht vor dem großherzoglichen Dienst. Ich bin bereit, Ihren Prozeß gegen den Großherzog von Weimar zu führen. (Heiterkeit.)

Hierauf erklärte Lebius, daß er mit May wegen Herausgabe einer seiner Schriften in Differenzen geraten sei, worauf May ihm mit Strafanzeige wegen Erpressung und wegen Verleitung zum Meineid drohte. Meine politischen Gegner schlachteten das aus. Insbesondere sprach der Vorwärts immer von dem „hochangesehenen Jugendschriftsteller“ Karl May und berief sich auf May als Kronzeugen gegen mich. Ich mußte daher beweisen, daß May ein moralisch minderwertiger Mensch sei. Ich reiste daher nach dem Heimatsorte Karl Mays, nach Hohenstein-Ernsttal, und erfuhr dort, daß mir die in Weimar lebende geschiedene Gattin Mays vieles sagen könne. Ich hatte Glück. Frau Vollmer, die ehemalige Gattin Mays, die sehr abergläubisch ist, legte sich gerade die Karten und las daraus es würde ein blonder Herr zu ihr kommen und für ihre Ehre kämpfen. Und ich kam. (Heiterkeit.) Sie begrüßte mich als einen vom Himmel gesandten Engel und schüttete mir ihr Herz aus. Als Spiritistin habe sie durch Geisterbriefe vieles erfahren; ihr Recht werde mit Füßen getreten. Nach Erscheinen meiner ersten Artikel entzog ihr May die monatliche Rente von 250 M. Ich ließ ihr dann eine monatliche Unterstützung von 100 M. zukommen. Frau Vollmer behauptete, daß die jetzige Frau May ihr durch Geisterbriefe ihr Vermögen von 42 000 M. abgenommen habe. Ich schrieb nun an Frl. v. Scheidt den inkriminierten Brief, in dem ich May einen geborenen Verbrecher nannte.

Vors.: Den Wahrheitsbeweis wollen Sie führen durch die Vorstrafen, die May erlitten hat, durch die Straftaten, die May begangen und wofür er nicht bestraft ist, dann durch seine pathologische Lügenhaftigkeit, durch die unberechtigte Führung des Doktortitels, durch seine unwahren Angaben über seine Sprachkenntnisse, ferner durch den Nachweis, daß er ein literarischer Plagiator ist und daß er durch spiritistische Manöver seine geschiedene Frau benachteiligt habe, schließlich dadurch, daß er noch in den letzten zehn Jahren Pferdediebstähle begangen habe. Das ist wohl so ziemlich alles?

Verteidiger Bredereck: Wir haben noch neue Sachen auf Lager. May führt den Doktortitel einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestand. (Heiterkeit.) May hat noch in letzter Zeit in einem Brief an den Verleger Dr. Langenscheidt behauptet, daß seine Phantasieprodukte Schilderungen von eigenen Erlebnissen seien.

Vors.: Vielleicht von inneren Erlebnissen. (Heiterkeit.) Lebius: Der alte Pastor Laube von Hohenstein-Ernsttal hat unter Eid erklärt, daß May in den erzgebirgischen Wäldern sich herumgetrieben und den Marktfrauen das für die verkaufte Butter und Eier erlöste Geld abgenommen habe, daß Feuerwehr, Turnvereine usw. die Wälder nach May abgesucht haben. May habe schon als Schüler Langefinger gemacht. In seinem Buche „May als Erzieher“ habe sich May mit Christus verglichen und sich als den „Säkularmenschen“ bezeichnet, der größer sei als Bismarck.

Karl May gibt zu, daß er wegen Diebstahls vorbestraft sei. Diese Vorstrafen lägen aber alle weit zurück. Räuberhauptmann sei er nie gewesen.

Vors.: Sie haben sich als amerikanischer Trapper photographieren lassen?

May: Wenn ich als Schriftsteller über amerikanische Sachen schreibe, kann ich mich auch in einem amerikanischen Kostüm photographieren lassen.

Vors.: Auf die Frage, ob die Reisebeschreibungen Mays Schwindel sind oder nicht, können wir hier nicht eingehen. Ich halte May für einen Dichter. (Heiterkeit.)

May: In dem Brief an Dr. Langenscheidt habe ich nicht das geschrieben, was die Gegenpartei behauptet. Dr. Langenscheidt hat mich ersucht, den zweiten Band Manolescus Erlebnisse zu schreiben.

Vert. Bredereck: Das stimmt. Aus einem Buche des Dresdener Staatsanwalts Wulfen, das bei Langenscheidt erschienen ist und in dem Karl May als der Typ des geborenen Verbrechers geschildert wird, hat Dr. Langenscheidt geschlossen, daß Karl May sich ganz vorzüglich zur Abfassung dieser Memoiren eignen würde.

Nach längerer Beratung beschloß dann das Gericht, die erschienenen Zeugen nur insoweit zu vernehmen, als ihre Bekundungen wesentlich sind für die Frage der Zubilligung des § 193 für Lebius.

Frau Vollmer, die geschiedene Frau May, gibt dann an, daß ihr Mann schon vor der Ehescheidung sie durch spiritistische Experimente gezwungen habe, ein Schriftstück zu unterschreiben, daß sie der schuldige Teil sei, wofür ihr eine Monatsrente von 250 M. versprochen wurde.

Eine andere Zeugin, Frau Achilles, eine Freundin der Frau Vollmer, sagt aus, daß May zu ihr gesagt habe, als sie sich verlobte, sie solle mit dem Heiraten warten; seine Frau sei krank und wenn sie sterbe, werde er sie (die Zeugin) heiraten.

Aus dem verlesenen Ehescheidungserkenntnis ergibt sich, daß Frau Vollmer May 42,000 M. entwendet habe; sie habe einmal geäußert, wenn der Kerl nur tot wäre, sie werde sich das Leben schon angenehm machen. Ein Schriftstück, worin sie den Artikel Lebius' im „Bund" als entstellt bezeichnet, habe sie (Frau Vollmer) nur deshalb unterschrieben, um die Monatsrente von 250 Mark nicht zu verlieren. Lebius habe ihr zwar eine Monatsrente von 100 M. angeboten, diese habe ihr aber zum Leben nicht ausgereicht.

Damit war die Beweisaufnahme geschlossen. Nach den Plädoyers und nach längerer Beratung verkündete das Gericht folgendes Urteil: Der Beklagte Lebius wird unter Aufhebung des erstinstanziellen Urteils zu einer Geldstrafe von 100 M. ev. 20 Tagen Gefängnis verurteilt, sowie zur Tragung der Kosten. In der Begründung betonte das Gericht, daß die Worte „geborener Verbrecher" eine schwere Beleidigung enthalten. Da der Vorsitzende des Schöffengerichts, das Urteil, das auf 15 M. Geldstrafe lautete, nur halb verkündete, da er an der vollständigen Verkündigung durch den Verteidiger unterbrochen worden sei, habe nur das zweite Urteil der ersten Instanz zu Recht bestanden.

Aus: Augsburger Postzeitung. Nr. 288, 20.12.1911, S. 8.
Texterfassung: Ulrich Scheinhammer-Schmid, Stand 2018-03